

Sehr geehrte Mitglieder der Fachausschüsse UNK und BKS,

wir möchten Sie in Abstimmung mit den Ausschussvorsitzenden über zwei wichtige Anpassungsbedarfe der Beschlussvorlage DrS/2024/078-01 „Schülerbeförderung: Richtlinien zur finanziellen Förderung eines Deutschland-Schultickets im Zeitraum 01.09.2024 bis zum 31.12.2024“ informieren. Da die Tagesordnung des UNK bereits veröffentlicht ist, fügen wir diese E-Mail einschließlich der überarbeiteten Richtlinie den jeweiligen Sitzungen noch als Anlage bei.

1. Anpassungsbedarf

Zum einen ändert der sich in den Richtlinien genannte Beantragungszeitraum. Die Verwaltung hat kurzfristig vom federführenden Kreis Herzogtum Lauenburg davon Kenntnis erhalten, dass der Zeitraum für die einmalige Online-Antragstellung für den Zuschuss nicht wie in den Richtlinien bislang vorgesehen im Zeitraum 15.11.24 bis 31.01.2025 möglich ist, sondern erst im Zeitraum vom 02.01.2025 bis 31.03.2025. Somit sind sowohl der Inhalt der Richtlinien als auch der Beschlussvorschlag anzupassen.

Die Richtlinien wurden an folgenden Stellen geändert:

Punkt 4 Abs. 1:

...Der Antrag ist einmalig, ausschließlich online im Zeitraum vom **02.01.2025 bis 31.03.2025** beim Kreis Segeberg zu stellen...

Punkt 7:

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2024 in Kraft und sind gültig bis zum **31.03.2025**.

Der Anlage sind die geänderten Richtlinien beigefügt.

Der Beschluss muss dementsprechend wie folgt lauten:

- 1. Die Richtlinien zur finanziellen Förderung eines Deutschland-Schultickets im Zeitraum 01.09.2024 bis zum 31.12.2024 gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage DrS/2024/078-01 treten zum 01.09.2024 in Kraft und sind befristet bis zum **31.03.2025**.**

2. Anpassungsbedarf

Der Beschluss des Kreistages vom 11.07.2024 (DrS/2024/078) soll dahingehend klargestellt werden, dass die Verwaltung sich an dem Deutschland-Schulticket mit 20 € beteiligt. Es bedarf der Klarstellung, weil sich die Rahmenbedingungen verändert haben und es bereits Nachfragen zum Verständnis des Kreistagsbeschlusses gibt.

Die Kosten für das Deutschland-Schulticket erhöhen sich ab dem 01.01.2025 von derzeit 49 € auf 58 €. Mit der DrS 2024/078 wurde die Einführung des landesweiten Bildungstickets (Deutschland-Schulticket - DTS) im Kreis Segeberg beschlossen. Zugleich wurde unter Punkt 3 der DrS 2024/078 beschlossen, dass die Eltern/Schüler*innen sich ab Schuljahresbeginn 2024/2025 mit einer Summe

*in Höhe von 29 EUR monatlich an den Kosten für das Bildungsticket beteiligen. Den Differenzbetrag zwischen der vorstehend genannten Eigenbeteiligung durch die Eltern/Schüler*innen und den Kosten für das Bildungsticket trägt der Kreis Segeberg.*

*Die Sachverhaltsdarstellung und insbesondere die Darstellung der finanziellen Auswirkungen lässt jedoch eindeutig erkennen, dass von 49 Euro ausgehend gerechnet wurde und der Anteil des Kreises final somit 20 Euro beträgt. Dies verdeutlicht das Eckpunktepapier Land/KLVs vom 20.09.2023 (Anlage 2, S. 2, erster Absatz, letzter Satz): „Unter der Voraussetzung eines Preises von 49 Euro für das Deutschlandticket liegt der Preis des Schülertickets [für die Begünstigten] bei maximal 29 Euro. Risiken aus der Inanspruchnahme des Tickets tragen die ÖPNV-Träger.“ Da diese Voraussetzung ab dem 01.01.2025 nicht mehr gilt, ist es notwendig, dies noch einmal mit Außenwirkung darzustellen. Das Preisdelta von +9 € würde demensprechend von den Eltern/Schüler*innen übernommen werden müssen.*

Der Beschluss soll demensprechend wie folgt lauten:

2. Der Kreis Segeberg beteiligt sich mit 20 € monatlich an den Kosten des Deutschland-Schultickets. Die darüber hinaus anfallenden Kosten tragen die Eltern/Schüler*innen selbst.“

Mit freundlichen Grüßen
Miriam-Selma Kesselboth

Miriam-Selma Kesselboth

Kreis Segeberg

Kita, Jugend, Schule, Kultur
Burgfeldstraße 41a
23795 Bad Segeberg
Tel.: +49 4551 951-8769
E-Mail: Miriam.Kesselboth@segeberg.de
Internet: www.segeberg.de

Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter: <https://www.segeberg.de/Service>.

**Richtlinien zur finanziellen Förderung
eines Deutschland-Schultickets im
Zeitraum 01.09.2024 bis zum
31.12.2024**

Impressum:

Fachdienst: FD 51.10

Ansprechpartner*in: Miriam-Selma Kesselboth

04551 951-8769

Stand: 11.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Präambel	4
1. Gegenstand	4
2. Höhe der finanziellen Förderung (Zuschuss)	5
3. Antragssteller*innen	5
4. Kostenerstattung/Antragsverfahren	6
5. Rückforderung	6
6. Prüfungsrecht	6
7. Inkrafttreten.....	6

Präambel

Gemäß § 26a Abs. 1 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 12. November 2020 erhalten die Kreise und kreisfreien Städte aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere zur Finanzierung eines landesweit einheitlichen Bildungstickets.

1. Gegenstand

Zur Herstellung gleichwertiger Zugangsmöglichkeiten zu den Bildungsstandorten im Kreis Segeberg verfolgt der Kreis das Ziel, Schüler*innen, die nach § 114 Schulgesetzes Schleswig-Holstein (SchulG SH) keinen rechtlichen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten haben, finanziell zu unterstützen. Für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis 31.12.2024 gewährt der Kreis einen Zuschuss zu einem privat erworbenen Deutschland-Schulticket.

Die Bezuschussung aufgrund dieser Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung des Kreises Segeberg dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie sollen einen Ausgleich bei der Übernahme der Schüler*innenbeförderungskosten auch für jene Schüler*innen bieten, die nicht über die Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung einen Anspruch geltend machen können. Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen einzusetzen.

Der Kreis gewährt einen Zuschuss für das Deutschland-Schulticket für Schüler*innen

- an allgemeinbildenden Schulen (Grund- und weiterführende Schulen, einschließlich Oberstufe),
- an Förderzentren,
- an anerkannten Ersatzschulen (Privatschulen),
- an dänischen Schulen,
- an berufsbildenden Schulen in Vollzeit (ohne Arbeitgeber*in)
- in einer rein schulischen Ausbildung,

die eine Schule innerhalb oder außerhalb Schleswig-Holstein besuchen und ihren Hauptwohnsitz im Kreis Segeberg haben.

Ausgenommen sind

- Schüler*innen, die nach § 114 SchulG SH i.V.m. der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung eine Fahrkarte erhalten,
- Schüler*innen, die im Rahmen einer Beruflichen Ausbildung bzw. im Rahmen eines Praktikums über Einkommen verfügen,
- Teilnehmer*innen von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen,
- Schüler*innen von Abendschulen.

2. Höhe der finanziellen Förderung (Zuschuss)

- 1) Der Kreis Segeberg fördert das Deutschland-Schulticket mit einem Zuschuss von 20 EUR pro Ticket und Monat. Dieser Zuschuss wird für den Betrag des jeweils geltenden monatlichen Preises des Deutschland-Schultickets anerkannt.

Der Differenzbetrag zwischen dem jeweils geltenden monatlichen Preis für das Deutschland-Schulticket und dem vorstehend genannten Zuschuss des Kreises Segeberg ist als Eigenanteil von dem/der Antragsteller*in zu leisten.

- 2) Leistungen aus Bildung und Teilhabe (SGB II) für Schülerbeförderungskosten sind vorrangig einzusetzen. Die monatlichen Gesamtleistungen aus Bildung und Teilhabe für die Schüler*innenbeförderungskosten und dem Kreiszuschuss dürfen den Fahrkartenpreis für das Deutschland-Schulticket nicht übersteigen. Je nach Höhe der Leistungen aus Bildung und Teilhabe reduziert sich der Zuschuss des Kreises nach Abs.1. Vorstehendes gilt auch für andere Sozialleistungen.
- 3) Die Bezuschussung des Deutschland-Schultickets gemäß Punkt 1 ist eine freiwillige Leistung des Kreises Segeberg. Es besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Antragssteller*innen

Antragsteller*in sind

- die volljährigen Schüler*innen oder
- Eltern/Erziehungsberechtigte.

4. Kostenerstattung/Antragsverfahren

Für den Zeitraum 01.09.2024 bis 31.12.2024 ist das Deutschland-Ticket privat zu erwerben und in voller Höhe vorzufinanzieren. Die Bezuschussung gemäß Punkt 2 erfolgt über eine einmalige Erstattung und wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist einmalig, ausschließlich online im Zeitraum vom 02.01.2025 bis 31.03.2025 beim Kreis Segeberg zu stellen. Nachträglich eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Dem Antrag beizufügen sind eine für den Beantragungszeitraum gültige Schulbescheinigung sowie ein Nachweis über den Erwerb des Deutschland-Schultickets. Der Kreis Segeberg stellt für die Antragsstellung ein Onlineportal zur Verfügung. Nähere Einzelheiten zur Online-Antragsstellung gibt der Kreis Segeberg über seine Homepage (<https://www.segeberg.de/Lebenslagen/Familie-Soziales-Bildung/Schule-Aus-und-Weiterbildung/Sch%C3%BCler-innenfahrkarten/>) bekannt.

Der Kreis Segeberg erstattet den Zuschuss in einer Summe gemäß Punkt 2 rückwirkend. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bis spätestens 31.12.2025.

5. Rückforderung

Zu Unrecht gewährte Zuschüsse, insbesondere, wenn diese durch unzutreffende Angaben erlangt wurden, müssen von dem/der Antragssteller*in in entsprechender Summe zurückgezahlt werden.

Der zurückgeforderte Zuschuss ist vom Auszahlungsbetrag an mit 5 von Hundert über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bank zu verzinsen.

6. Prüfungsrecht

Der beim Kreis Segeberg zuständige Fachdienst für Kita, Jugend, Schule, Kultur und Sport, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, die gesamten Unterlagen zu sehen und zu prüfen.

Für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis 31.12.2024 gewährt der Kreis einen Zuschuss zu einem privat erworbenen Deutschland-Schulticket.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2024 in Kraft und sind gültig bis zum 31.03.2025.

Beraten und beschlossen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Segeberg am 12.10.2024.

Kreis Segeberg
-Der Landrat-

_____ (Unterschrift) (Siegel)

Radroute+

Abstimmungstermin am 10.10.2024 im Amt Auenland-Südholstein

Teilnehmende:

Alina Frenz, Frank Hartmann, Hendrik Schrenk, Matthias Blumhagen (Kreis Segeberg)

Torsten Ridder, Karsten Kohlmorgen (Amt Auenland Südholstein)

Joannis Stasinopoulos (Lentförden), Klaus Brakel (Nützen)

Kathrin Schwanke (Kaltenkirchen), Inna Busch u. Leif Mazomeit (Henstedt-Ulzburg)

Peter Strübing u. Doreen Müller (Bad Bramstedt)

Ziel des Termins ist es, die jeweiligen Positionen zu dem vom Ministerium im Februar vorgelegten geänderten Entwurf einer Realisierungsvereinbarung auszutauschen und eine Reaktion gegenüber dem Ministerium vorzubereiten.

Bad Bramstedt, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Lentförden unterstützen weiterhin die Idee einer qualitativ hochwertigen übergemeindlichen Radwegeverbindung. Nur eine über dem gewöhnlichen Standard liegende regionale Verbindung schafft die notwendige Attraktivität, die einer solchen Route die benötigte Akzeptanz verschafft. Nützen lehnt die Herstellung einer herausgehobenen Radwegeverbindung entlang seiner Gemeindestraßen ab, hat jedoch keine Einwände gegen eine Umsetzung an Bundes- und Landesstraßen sowie in den Nachbargemeinden.

Eine weitere Reduzierung des Standards (und damit der Kosten) bringt gegenüber dem gewöhnlichen örtlichen Radwegenetz keinen Qualitätsgewinn und rechtfertigt den damit verbundenen Aufwand nicht. Insofern erübrigen sich auch diesbezügliche weitergehende Untersuchungsansätze, wie z.B. vom Kreis vorgeschlagen im Rahmen der Fortschreibung des Kreis-Radverkehrskonzeptes.

Aufgrund der herausgehobenen verkehrlichen Bedeutung außerhalb der gängigen Systematik und der überregionalen Linienführung sehen die Gemeinden die Umsetzungsverantwortung weiterhin beim Land Schleswig-Holstein. Die Kommunen können jedoch eine eigenverantwortliche Realisierung weder personell noch finanziell leisten, auch nicht bei einer finanziellen Förderung. Der Kreis wird die Umsetzung vor dem Hintergrund der absehbar schwierigen Haushaltslage in den nächsten Jahren ebenfalls nicht übernehmen können.

Die Gemeinden befürworten weiterhin den im Februar 2023 vorgelegten ersten Entwurf einer Realisierungsvereinbarung, der die Federführung für Planung und Bau beim LBV.SH vorsah.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz des Kreises Segeberg am 13.11.2024 wird eine Positionierung des Kreises erfolgen. Anschließend soll eine gemeinsame Antwort an das Ministerium erfolgen.

gez.

Frenz/Hartmann